

Elternvertretungen

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft

Eltern haben durch Elternvertretungen teil an der an katholischen Schulen in freier Trägerschaft zu verwirklichenden Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft. Ihre Rechte und Pflichten bleiben im Übrigen unberührt.

§ 2 Elternvertretungen

- (1) Elternvertretungen sind
 1. Klassenelternsprecher
 2. Stufensprecher für die Jahrgangsstufen 5/6/7, 8/9/10, 11/12/13 am Gymnasium und Stufensprecher für die Jahrgangsstufen 5/6, 7/8, 9/10 an der Realschule.
 3. Elternbeirat
- (2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die gesetzlichen Vertreter der Schüler sowie die Eltern volljähriger Schüler.
- (3) Die Elternvertretung wird alle zwei Jahre gewählt; die Wahl der Klassenelternsprecher der Jahrgangsstufe 5 am Gymnasium und an der Realschule erfolgt jährlich. Bei Bedarf (z. B. nach Zusammenlegung oder Neuaufteilung von Klassen) sind die Klassenelternsprecher neu zu bestimmen.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Elternvertretung endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder der Auflösung der Elternvertretung. An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach. Die Vorsitzenden üben ihr Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers aus.
- (5) Ein Sitz in einer Elternvertretung setzt voraus, dass die Schule von einem Kind der Eltern besucht wird.
- (6) Die Mitglieder der Elternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (7) Die Tätigkeit der Elternvertretung ist ehrenamtlich.
- (8) Für die Veranstaltungen der Elternvertretungen sind Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt – Klassenelternsprecher

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Klassenelternsprecher der Jahrgangsstufen 5 bis 11 und der Oberstufensprecher am Gymnasium vertreten die Eltern gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und dem Schulträger in allen die jeweilige Klasse betreffenden Angelegenheiten. Er soll sich dabei mit seinem Vertreter abstimmen.
- (2) Der Klasseneltern- und Oberstufensprecher hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er hält Kontakt zum Klassenleiter und Kollegstufenbetreuer und vermittelt bei Problemen zwischen Schülern und Lehrern oder Eltern und Lehrern.
 2. Er legt in Abstimmung mit dem Klassenleiter oder Kollegstufenbetreuer die Themen der Elternabende fest und lädt dazu Eltern und Lehrer ein.
- (3) Er beruft nach Absprache mit dem Klassenleiter/Kollegstufenbetreuer die Elternversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz. Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schüler einer Klasse. Sie soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Auf Antrag eines Fünftels der Eltern muss sie einberufen werden. Volljährige Schüler können sich in der Klassenelternversammlung der Oberstufe selbst vertreten.

§ 4 Wahl

- (1) Der Klassenelternsprecher und sein Vertreter werden aus der Mitte der Klassenelternversammlung gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt zu Beginn eines Schuljahres. Sie wird geleitet vom Klassenelternsprecher. Ist kein Klassenelternsprecher oder dessen Vertreter im Amt, wird sie vom Klassenleiter geleitet.
- (3) Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern der Schüler der Klasse mit Ausnahme der an der Schule tätigen Lehrer.

III. Abschnitt – Stufensprecher

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Stufensprecher gehört dem Elternbeirat an.
- (2) Er informiert die Klassenelternsprecher über die Beschlüsse des Elternbeirats und des Schulforums.
- (3) Er bereitet in Abstimmung mit den jeweiligen Klassenleitern klassenübergreifende Elternversammlungen vor. Er arbeitet vertrauensvoll mit den Klassenleitern zusammen.
- (4) Er stimmt sich mit seinem Vertreter ab.

§ 6 Wahl oder Bestimmung

- (1) Realschule: Die Klassenelternsprecher der Klassen 5/6; 7/8, 9/10 wählen aus ihrer Mitte den jeweiligen Stufensprecher und seinen Vertreter.
- (2) Gymnasium: Die Klassenelternsprecher der Klassen 5/6/7 wählen den Unterstufensprecher, die der Klassen 8/9/10 den Mittelstufensprecher, die der Klassen 11 und Elternvertreter der K 12 und K 13 (soweit vorhanden) wählen aus ihrer Mitte den Oberstufensprecher und seinen Vertreter.

IV. Abschnitt – Elternbeirat

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeirat vertritt die Eltern gegenüber dem Schulleiter, dem Schulträger, der staatlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats stimmt sich mit seinem Vertreter ab.

Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern,
 2. Vorschläge zur besonderen pädagogischen Profilierung der Schule zu unterbreiten und zu beraten,
 3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
 4. besondere Einführungsveranstaltungen für Eltern und Schüler der Eingangsklassen zu Beginn des Schuljahres anzuregen oder durchzuführen,
 5. Richtlinien über die Auswahl und vertragliche Aufnahme von Schülern sowie die Kündigung des Schulvertrages zu beraten,
 6. mit Sorge zu tragen für die finanziellen Grundlagen und den Erhalt der Schule als Schule in freier Trägerschaft
 7. gemeinsame Anliegen von Eltern, Schülern und Lehrern durch Arbeitskreise und andere Formen des Zusammenwirkens zu fördern,
 8. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen,
 9. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf
 - a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
 - b) die Zahl der Schulaufgaben, der Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben sowie auf die Frage, ob im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 5 an die Stelle von Schulaufgaben kleinere schriftliche Arbeiten treten,
 - c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie auf Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
 - d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
 - e) die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit, die Ausstattung der Schülerbibliothek sowie auf Inhalt und Umfang der schulischen Kommunikationsmedien,
 - f) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.
- (2) Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühest möglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Regelmäßig nimmt der Schulleiter an den Sitzungen des Elternbeirats teil. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einem Lehrer Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über

1. Baumaßnahmen,
 2. Fragen der Schulfinanzierung,
 3. einen Wechsel der Schulträgerschaft,
 4. die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen,
 5. die Bestellung des Schulleiters. Dabei informiert der Schulträger den Elternbeirat rechtzeitig, in der Regel drei Monate vor der Entscheidung, über die Neubesetzung der Stelle des Schulleiters. Er benennt die Einstellungskriterien. Der Elternbeirat kann Anregungen allgemeiner Art geben sowie eigene Vorschläge machen.
- (3) Der Zustimmung des Elternbeirats bedürfen
1. die Einführung und Abschaffung von Schulversuchen.
 2. die Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulschikursen, Studienfahrten sowie von Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches,
 3. die Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag sowie die Verlegung von Ferientagen,
 4. die Verwendung nicht in die Lernmittelfreiheit einbezogener zugelassener oder nichtzulassungspflichtiger Lernmittel,
 5. Partnerschaften mit anderen Schulen,
 6. der Name der Schule,
 7. die Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen sowie Schulpartnerschaften,
 8. die Festlegung von Grundsätzen für die Mitarbeit von Eltern bei schulischen und außerschulischen Veranstaltungen,
 9. Entscheidungen, bei welchen nach Schulordnung die Zustimmung des Elternbeirats erforderlich ist.
- (4) Der Elternbeirat wirkt in schulischen und außerschulischen Gremien mit.
1. Er entsendet Mitglieder in die Elternvereinigung der Ordensschulen und anderer freier katholischer Schulträger in Bayern (EVO) sowie in andere Elternvereinigungen.
 2. Er entsendet Mitglieder in das Schulforum.
 3. Dem Vorsitzenden des Elternbeirats und seinem Vertreter soll Gelegenheit zur Äußerung in der Lehrerkonferenz gegeben werden.
- (5) Der Elternbeirat wirkt bei Ordnungsmaßnahmen ebenso mit, wie das im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bzw. in der Schulordnung für die Gymnasien und Realschulen in Bayern vorgesehen ist. Über die Kündigung eines Schulvertrags wird der Elternbeirat informiert.
- (6) Verweigert der Elternbeirat bei zustimmungspflichtigen Angelegenheiten die Zustimmung, wird die Angelegenheit dem Schulforum vorgelegt, das einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet. Wird der Vermittlungsvorschlag abgelehnt, kann der Schulleiter die Entscheidung des Schulträgers beantragen, der endgültig entscheidet.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Elternbeirat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern, davon sind neun Vertreter vom Gymnasium und neun Vertreter von der Realschule.
- (2) Auf Seiten des Gymnasiums und der Realschule sind dies die jeweiligen drei Stufensprecher sowie je sechs weitere gewählte Mitglieder.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Mindestens eine Sitzung im Jahr findet zusammen mit allen Klassenelternsprechern der Schule statt.
- (2) Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Elternbeirat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten, außer bei schulartspezifischen Entscheidungen. In diesem Fall können sich die Eltern der anderen Schulart enthalten.
- (3) Der Schulleiter nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Elternbeirats teil. Der Elternbeirat kann weitere Personen einladen.
- (4) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10 Amtszeit

Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit des bisherigen Elternbeirats.

§ 11 Wahl

- (1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten; nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer.
- (3) Die frei zu wählenden Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.
- (4) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahlberechtigten befugt. Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.
- (5) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. Der Wahlvorstand prüft die Zuverlässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt zwei Vorschlagslisten der Kandidaten, getrennt nach beiden Schulen, und gibt die beiden Listen der Wahlversammlung bekannt.
- (6) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Sämtliche weitere Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus den Vorschlagslisten gewählt, getrennt nach beiden Schulen. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel abgegeben. Mit dem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie für die betreffende Schule Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.
- (7) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekannt gegeben. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf

er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für einen bereits gewählten Stufensprecher rückt der Kandidat in der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

- (8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.
- (9) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Schulleitung anfechten. Diese entscheidet über die Wahlanfechtung binnen eines Monats abschließend.

§ 12 Wahl des Vorsitzenden

Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Vertreter. Vorsitzender und Vertreter sollen dabei nicht von derselben Schule kommen. Die Wahl erfolgt in der Regel schriftlich und geheim. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung obliegt dem bisherigen Vorsitzenden des Elternbeirats. Mit der Wahl des neuen Vorsitzenden endet die Amtszeit des bisherigen.

V. Abschnitt – Abänderungen

§ 13 Abänderungen

Diese Ordnung kann jederzeit vom Elternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden.

VI. Abschnitt – Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vom Elternbeirat mit Beginn des Schuljahres 2008/09 in Kraft gesetzt.

Altötting, Juli 2008

Dagmar Löffler
1. Vorsitzende

Axel Forstner
2. Vorsitzender